

Aktuelle Vorgehensweisen bei besonders schutzbedürftigen Personen

Sozial- und Verfahrensberatung in der Durlacher Allee 100, Karlsruhe
Vincent e.V.

a) Ist das Personal der SuV dafür geschult bzw. sensibilisiert, Schutzbedarfe zu erkennen?

Ja, verteilt auf mehrere Personen erkennen bzw. intervenieren wir bei Schutzbedarfen. Geschult durch Studium + eigen gewählte Fortbildungen. Fortlaufende Sensibilisierung + Austausch durch monatliche „AG Identifizierung“ mit allen Gewaltschutzbeauftragten der LEAs Baden-Württemberg und seit 2026 Saarland. Dort findet u.a. Austausch untereinander, mit der Ombudsstelle des RP, Fachberatungsstellen und Akteur*innen statt.

Durch Schulungen im Rahmen des Gewaltschutzes der SuV wird auch weiteres Personal auf dem LEA-Gelände informiert und sensibilisiert, sodass Schutzbedarf prinzipiell verstanden, gesehen und Verdacht gemeldet werden kann.

b) Von welchen Akteuren werden Personen zugeleitet mit dem vorherigen Hinweis auf besondere Schutzbedarfe? Funktioniert die Zuführung?

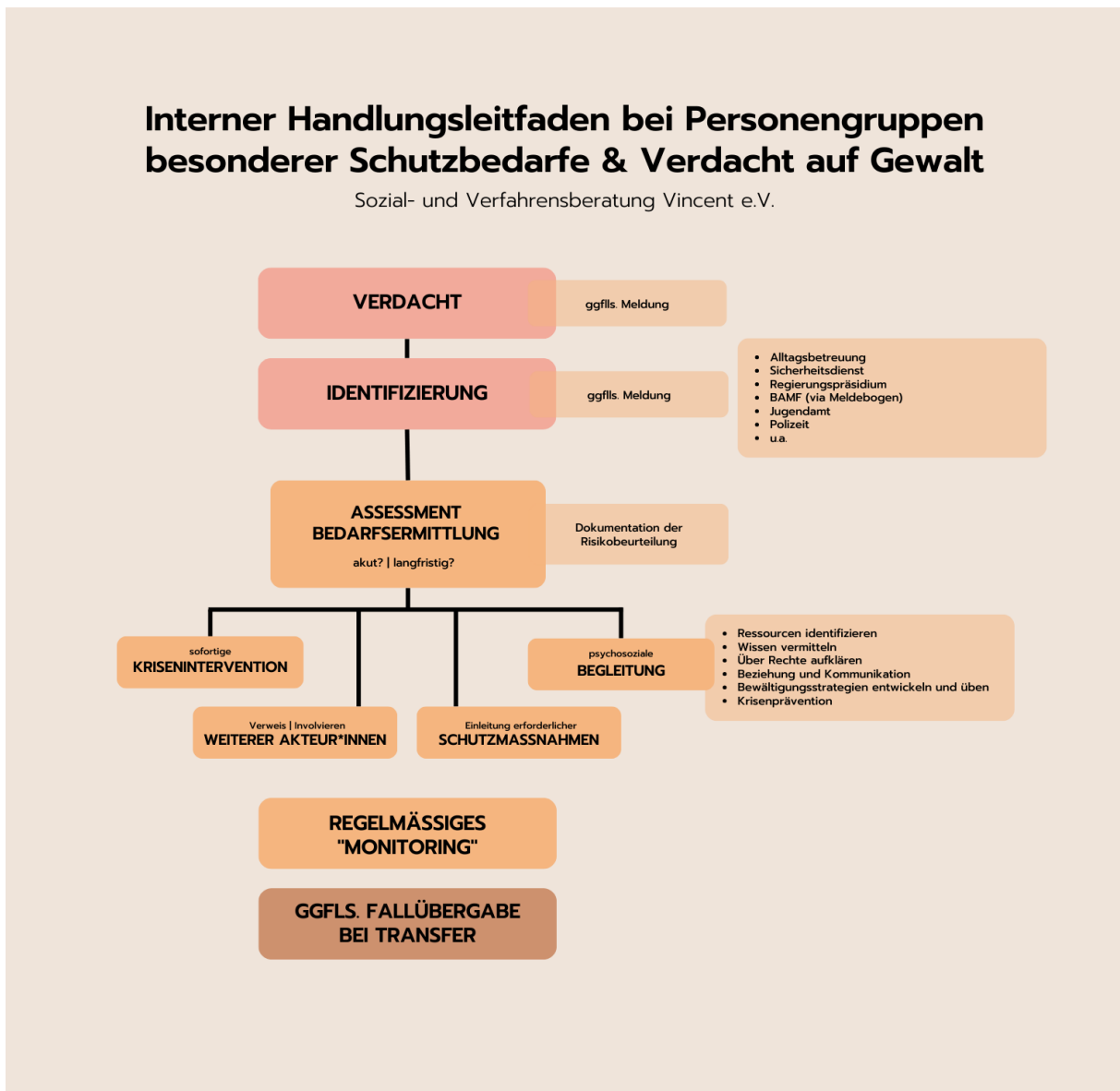
Zuleitung durch a) Meldung durch das Regierungspräsidium, b) Kinderbetreuung (bei Zielgruppe Kinder/Familien/Eltern), c) Verweis durch Alltagsbetreuung (Personen werden eigenständig an uns verwiesen) d) eigene Ansprache bei offensichtlichen Schutzbedarfen e) routinierte Nachfrage/Identifizierung in der Beratung (ohne Zuweisung durch Dritte). Punkt e) bildet den größten Anteil. Einfluss hierbei hat vermutlich auch die Präsentation auf einem Bildschirm im Einlassbereich, veranlasst durch die Malteser, die besondere Schutzbedarfe explizit benennt und an die SuV verweist.

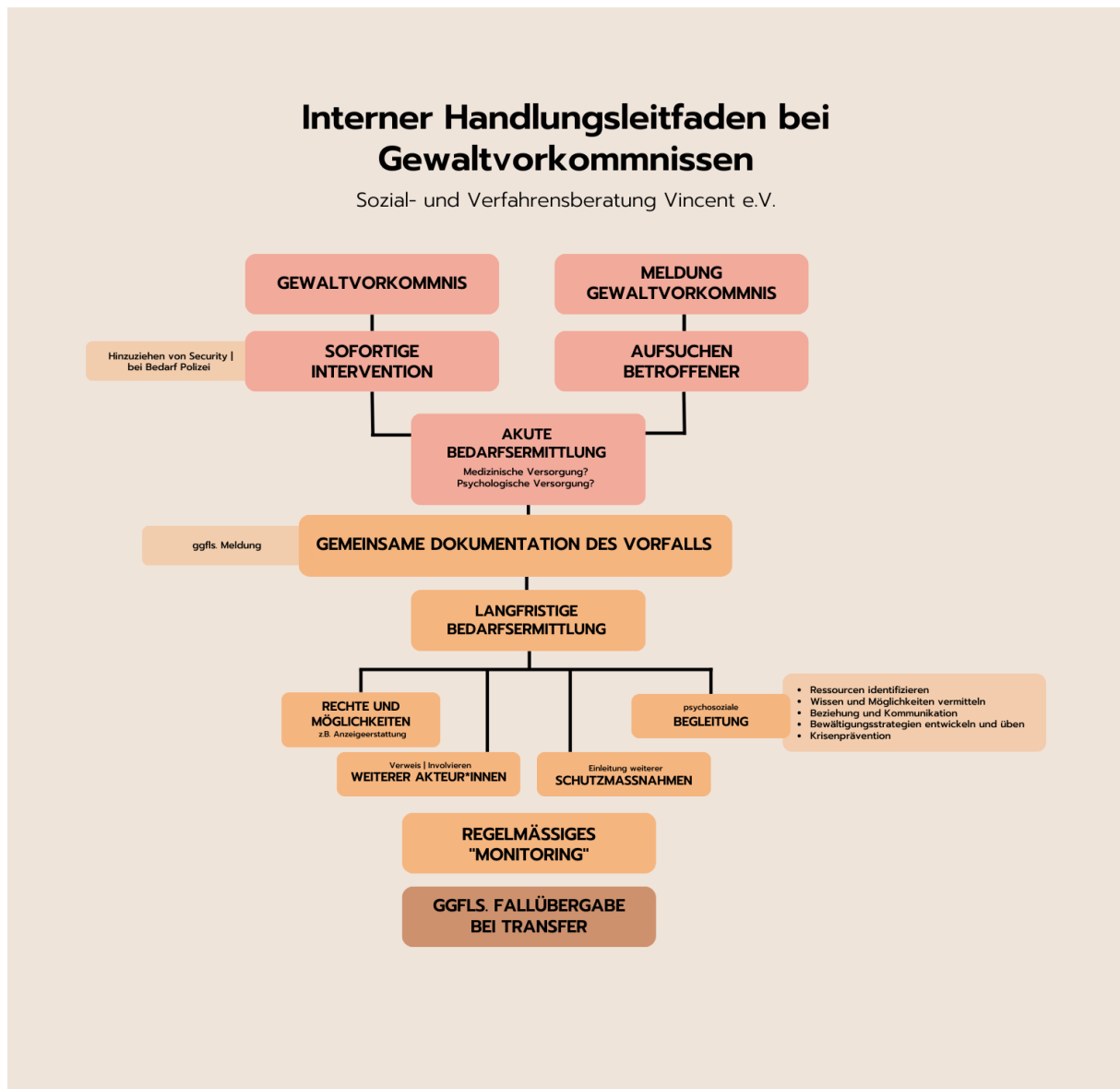
Zuführung funktioniert grundsätzlich, Meldungen durch das RP jedoch ggfls. zeitverzögert, sodass Personen teilweise bereits identifiziert und angebunden sind. Mehr Zuführung wünschen wir uns insbesondere bei Gewaltvorkommen, auch zwecks Opfer-Ansprache. Hier wird oft durch „Gelände-Erzählungen“ der Bewohner*innen anstatt durch Zuführung identifiziert.

c) Wie werden bei Ihnen eventuelle (ggf. vorher noch nicht bekannte) Schutzbedarfe erkannt bzw. erfasst?

Identifizierung durch Abfrage in der Beratung (Arbeit mit verbalen Fragen + Flyer mit Icons). Erfassung durch interne Dokumentation; Weitergabe bei Bedarf (und **Einverständnis**) je nach **Maßnahme** an RP, Alltagsbetreuung, BAMF und/oder Fachberatungsstellen.

a. Bitte beschreiben Sie den Ablauf der ergriffenen Maßnahmen, wenn ein Schutzbedarf festgestellt wird bzw. ein Verdacht dazu besteht.





Je nach Intervention besteht hier Zusammenarbeit mit der BAMF-geförderten AVB zur Aufklärung besonderer Schutzrechte im Rahmen des Asylverfahrens (Anhörungsvorbereitung / Bestellung von Sonderanhörer*innen beim BAMF).

b. Um welche Schutzbedarfe handelt es sich dabei?

Wir sind Anlaufstelle für alle in der EU-Richtlinie genannten Personengruppen. Unmittelbarer **identifizierbar** sind offensichtliche/sichtbare/auffällige Schutzbedarfe (bspw. körperliche Behinderung(en), ggfls. Schwangerschaft, ggfls. (psychisch) Erkrankungen u.a.), die häufig bereits von anderen Geländeakteuren erfasst werden. Erst in der Beratung identifizierte Schutzbedarfe sind dementsprechend primär weniger sichtbare Bedarfe (u.a. LGBTIQ+-Personen, Betroffenheit von Menschenhandel, Folter, Fälle schwerer Gewalt etc.).

c. Wie werden diese festgestellten Schutzbedarfe dokumentiert und wohin werden entsprechende Feststellungen gemeldet?

Dokumentation intern; Meldung fallspezifisch (und mit Einverständnis der Betroffenen) je nach Bedarf: Betreffend des Asylverfahrens ergeht eine Meldung an das BAMF, betreffend der Unterbringung ergeht Meldung (und Zusammenarbeit) an die Alltagsbetreuung und das RP (SuV-Postfach) und/oder Standortleitung.

d) Wird eine mündliche Übersetzung durch einen Dolmetscher oder Sprachmittler zur Verfügung gestellt, um eine entsprechend bedarfsgerechte Kommunikation sicherzustellen?

In jedem Fall (dabei wird immer Absprache mit der betroffenen Person gehalten z.B. manchmal ist ein bestimmtes Geschlecht erwünscht, manchmal eine bestimmte Zugehörigkeit/Nationalität/Funktion auf dem Gelände unerwünscht). Viele Sprachen können wir durch das eigene Team + Dolmetscher abdecken, bei Bedarf wird bei der Alltagsbetreuung zur kurzzeitigen Übersetzung angefragt.

e) Wird bei Bedarf eine gleichgeschlechtliche Beratung ermöglicht?

Ja, bei Wunsch/ Bedarf wird es in allen Fällen ermöglicht (insb. bei geschlechtsspezifischer Gewalt & LSBTIQ+-Personen).

f) Werden neue Bewohner/innen über die Rechte besonders schutzbedürftiger Personengruppen informiert und erhalten sie Informationen zu Hilfsangeboten (z.B. Kontaktmöglichkeiten, Angebote verschiedener Anbieter)?

Im Eingangsbereich wird eine Präsentation gezeigt, die besondere Schutzbedarfe benennt und auf die SuV verweist. Aufklärung in unseren Büroräumen geschieht symbolisch, durch Flyer und Aushänge (zu Informationen zu Hilfsangeboten) und durch Ansprache. Eine systematische Aufklärung aller in der DA100 Neuankommenden besteht nicht.

a. Falls ja, in welcher Form? (z. B. mündliche Ansprache im Willkommensgespräch oder bei Angeboten, spezielle Veranstaltungsformate, Aushänge etc.)

Mündliche Ansprache, Aushänge durch Icons (ohne Sprachbarriere), Plakate zu weiteren Hilfsangeboten und Fachberatungsstellen (z.B. Leuchtlinie bei rechter Gewalt, Zesia, the Justice Project, Hilftelefon bei häuslicher Gewalt u.a.)

b. Erfolgt dies unabhängig von bereits festgestellten Schutzbedarfen und / oder bedarfsspezifisch?

Ja, der Unterschied zu bereits festgestellten Schutzbedarfen ist das gezielte Aufsuchen. Nicht selten überschneiden sich jedoch Schutzbedarfe, eine systematische Abfrage weiterer Schutzbedarfe geschieht dementsprechend auch bei bereits festgestellten Schutzbedarfen.